

nungsantrag im Wohnraumvergabeplan berücksichtigt wird.

Es widerspricht der Zielstellung des § 9 WLVO, wenn die Räte alle von den Bürgern gestellten Wohnungsanträge registrieren, unabhängig davon, ob die Antragsteller über ausreichenden und zumutbaren Wohnraum verfügen oder nicht. Die Registrierung bewirkt bei den Bürgern in der Regel die Vorstellung, daß ihr Wohnungsproblem in absehbarer Zeit gelöst wird. Handelt es sich dabei jedoch um Wünsche nach Komfortverbesserung (z.B. statt Offenheizung Versorgung mit Fernwärme), so wird ihre Realisierung in der Regel nicht in einem absehbaren Zeitraum möglich sein.

### 11.3.4. Die Wohnungszuweisung

Auf der Grundlage des beschlossenen Wohnraumvergabeplans erfolgt die Zuweisung von Wohnraum an die Bürger. Vor der Zuweisung erhält der Bürger ein Wohnungsangebot und die Möglichkeit, den Wohnraum zu besichtigen (§11 WLVO). Dazu stellen die zuständigen Organe Besichtigungskarten aus. Das betreffende Angebot darf jeweils nur einem Bürger unterbreitet werden. Die Annahme oder auch Ablehnung des Angebots durch den Bürger hat innerhalb einer Woche zu geschehen. Nimmt der Bürger das Angebot an, so ist ihm die Wohnung zuzuweisen. Kommt keine Rückäußerung oder lehnt der Bürger das Angebot ab, so verliert es seine Gültigkeit.

Es gilt der Grundsatz, daß die Bürger keinen Anspruch auf Zuweisung eines *bestimmten* Wohnraums haben. Lehnt der Bürger wiederholt den angebotenen zumutbaren Wohnraum ab, kann der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde beschließen, daß der Wohnungsantrag in den Wohnraumvergabeplan für das folgende Jahr aufzunehmen oder aus dem Vergabeplan zu streichen ist. Das letztere bedeutet, daß erst in den Folgejahren wieder zu prüfen ist, ob der registrierte Wohnungsantrag in den Vergabeplan aufgenommen wird. Diese Entscheidung ist dem Bürger in schriftlicher Form auszuhändigen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Entscheidungen über die Zuweisung von Wohnraum treffen die Ratsmitglieder für Wohnungspolitik der Städte und Stadtbezirke oder die Bürgermeister. Die Zuweisung ist schriftlich abzufassen und dem Bürger sowie

den Rechtsträgern, Verwaltern, Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Wohngebäude zuzustellen. Mit der Zuweisung wird die vorhergehende Zuweisung für den bisher genutzten Wohnraum ungültig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wird die Zuweisung von einem anderen örtlichen Rat erteilt, hat dieser den Rat am bisherigen Wohnsitz des Bürgers darüber schriftlich zu informieren.

Auf der Grundlage der Zuweisung ist innerhalb von vier Wochen ein Mietvertrag abzuschließen. Fehlt die Bereitschaft zum Abschluß eines Mietvertrages oder kommt keine Einigung über dessen Inhalt zustande, werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Bürgers und des Vermieters auf Antrag von den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden verbindlich festgelegt.

Wohnraum darf ohne Zuweisung und beim Wohnungstausch ohne Genehmigung des örtlichen Rates nicht bezogen oder anderweitig genutzt werden. Rechtsträger, Eigentümer oder Verwalter von Wohngebäuden dürfen ohne Zuweisungen keine Mietverträge abschließen, Wohnraum nicht anderen überlassen oder selbst nutzen. Das gilt nicht für Untermietverhältnisse, die ohne Zuweisung gemäß § 128 Abs. 1 ZGB begründet werden können, und für den Bezug von Eigenheimen. Ein Vertrag über die Nutzung von Wohnräumen ist nichtig, wenn keine Zuweisung vorlag. Wurde die Zuweisung auf Grund einer Täuschung erlangt, so ist sie aufzuheben. Über den Abschluß von Untermietverträgen hat der Mieter der Wohnung den örtlichen Rat unverzüglich zu informieren. Untermietverhältnisse enden, außer in den im ZGB genannten Fällen, auch mit der Beendigung des Mietverhältnisses über die gesamte Wohnung.

Wohnraum ist innerhalb von vier Wochen zu beziehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Zuweisung. In begründeten Fällen (z.B. Krankheit oder fehlende Transportkapazitäten für den Umzug) kann eine davon abweichende Frist festgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist kann die Wohnungszuweisung aufgehoben werden.